Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 67/24

Landshut, 15.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.01.2026	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Mittbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Mittbach	1758/4	Wohnhaus, Nebege-	Burgrain, Hauptstr.	0,0360	820
		bäude, Garten	26b		

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit fünf Wohneinheiten und Nebengebäude (Garage mit Abstellraum). Wohnflächen: Appartement EG links ca. 26 m², Appartement EG rechts und OG rechts jeweils ca. 30 m², Appartement OG links ca. 36 m², 2-Zimmer-Wohnung DG ca. 41 m² (insgesamt ca. 163 m²).

Objekt ist teilweise gewerblich genutzt (Internethandel).

Verkehrswert:

500.000,00€

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.